

Eine Rahnersche Auslegung des Ablasses in der Bulle »Misericordiae vultus«?¹

Von Wilhelm Tauwinkl*, Bukarest (Rumänien)

Zusammenfassung

Die Bulle »*Misericordiae vultus*« spricht über die Ablässe in einer Weise, die an Karl Rahner erinnert: die zeitliche Strafe für Sünden entspräche den schmerzhaften Folgen der Sünde, die darum nicht durch ein Handeln der kirchlichen Autorität nachgelassen werden können; Ablass wäre dann wesentlich ein (autoritatives) Gebet. Würde man diese Deutung übernehmen, ließe man die traditionelle Bestimmung des Ablasses hinter sich und würde nur eine Worthülse belassen, die etwas anderes bedeutet. Angesichts der Tatsache, dass die Disziplin der Jubiläumsablässe keineswegs gemäß der Rahner'schen Deutung geändert wurde, lässt sich folgern, dass Papst Franziskus über eine sekundäre Wirkung der Ablässe spricht, ohne die Absicht zu haben, eine neue Definition des Ablasses einzuführen.

Durch die Entwicklung eines Begriffs, der schon in Lev 25 zu finden ist, hat die Tradition der Katholischen Kirche die Heiligen Jahre oder Jubiläen immer mit der Versöhnung, mit der Vergebung der Sünden und der Sündenstrafen verknüpft. Ab 1300, dem durch Papst Bonifatius VIII. angekündigten Heiligen Jahr, wurden Ablässe anlässlich aller Jubiläen gewährt.

Um das Große Jubeljahr 2000 gab es auch Meinungen, dass die Fortsetzung einer »mittelalterlichen Frömmigkeit« wie der Ablässe in der Internet-Ära anachronistisch sei: es sei verwunderlich, dass der Vatikan einerseits zeitgemäße Technologie verwende, andererseits aber auf seiner Internetseite Infos über den Gewinn des Jubiläumsablasses veröffentliche.² Die Religion und das geistliche Leben sind aber nicht ausschließlich mit einer archaischen Kultur gebunden, sie können vielmehr auch zusammen mit der »zeitgemäßen Technologie« gleichzeitig bestehen, so dass die Tradition der Ablassgewährung weiter bis in unsere Zeit fort dauert.

1. Der Bezug auf den Ablass in der Bulle *Misericordiae vultus*

Der Heilige Vater Franziskus spricht auch über den »Ablass«/indulgentia in der Verkündigungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit *Miseri-*

* Professor für Dogmatik, Katholisch-Theologische Fakultät an der Universität Bukarest (<http://www.ftcub.ro>), wilhelm.tauwinkl@g.unibuc.ro

¹ Der vorliegende Artikel erscheint auch in italienischer Fassung: L'interpretazione rahneriana dell'indulgenza nella *Misericordiae vultus*?, *Rivista Teologica di Lugano* 21 (1/2016).

² Vgl. P. Bühler, Le protestantisme contre les indulgences. Un pladoyer pour la justification par la foi, Genf 2000 (Nachdruck 2003), 11.

cordiae vultus. Auf dem allgemeinen Hintergrund der Sündenvergebung, die »aufgrund des Paschamysteriums und durch die Vermittlung der Kirche« möglich ist, lässt sich auch die Frage der »Folgen unserer Sünden« einziehen: selbst nach der durch das Sakrament der Versöhnung erfolgten Vergebung der Sünden »bleiben die negativen Spuren, die diese in unserem Verhalten und in unserem Denken hinterlassen haben«.

Der Papst bezieht sich, in diesem Zusammenhang, auf die *indulgentia* als »Barmherzigkeit Gottes«, die »dem Sünder, dem vergeben wurde«, geschenkt wird und ihn »von allen Konsequenzen der Sünde befreit, so dass er wieder neu aus Liebe handeln kann und vielmehr in der Liebe wächst, als erneut in die Sünde zu fallen«. Die Mitwirkung der Gemeinschaft der Heiligen wird im gleichen Zusammenhang erwähnt, nämlich als »unserer Gebrechlichkeit zu Hilfe« kommend. Schließlich spricht man über den Jubiläumsablass als eine Möglichkeit, um die Auswirkung der Vergebung des Vaters »auf das gesamte Leben der Gläubigen« zu erfahren.³

Diese Aussagen des Heiligen Vater über den Ablass könnten auf mindestens drei Ebenen verstanden werden.

Die erste Ebene ist mit der allgemeinen Bedeutung des Wortes *indulgentia*, also »Nachsicht« oder »Herablassung«, verbunden: Gott ist immer bereit zu vergeben, und seine Gnade reinigt alle Seiten des Lebens des Gläubigen. Die Gebrechlichkeit des Menschen ist von der Sünde abhängig, und die Gemeinschaft der Heiligen unterstützt den Sünder auf dem Weg der Bekehrung und dann auf dem Fortschritt in das geistliche Leben.

Auf der zweiten Ebene verwendet man das Wort *indulgentia* im engeren theologischen Sinne – also als Erlass der zeitlichen Sündenstrafe –, aber um seinen Einfluss auf das geistliche Leben des Gläubigen zu zeigen: so wie die anderen mit dem Weg der Bekehrung verbundenen Handlungen wirkt auch der Ablass zur Überwindung aller Konsequenzen der Sünden mit.

Auf der dritten Ebene befindet man sich, wenn man diese Aussagen als Begriffsbestimmung des Ablasswesens und einiger seiner Bestandteile ansieht.

2. Das Ablasswesen in der lehramtlichen Begriffsbestimmung

Die Begriffsbestimmung des Ablasses ist für ungefähr ein halbes Jahrtausend in den lehramtlichen Dokumenten unverändert geblieben. Die Bestimmungen von Papst Leo X.⁴ wurden auch in den letzteren Kirchendokumenten wieder aufgenommen: nach der Apostolischen Konstitution Papst Pauls VI. *Indulgentiarum doctrina* (1967) ist der Ablass »Erlass einer zeitlichen Strafe vor Gott für Sünden, die hinsichtlich der Schuld schon getilgt sind. Ihn erlangt der Christgläubige, der recht bereitet ist, unter genau bestimmten Bedingungen durch die Hilfe der Kirche, die als Dienerin der Er-

³ Franziskus, Apostolisches Schreiben *Misericordiae vultus* – Verkündigungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit, Rom, 11. April 2015, 22.

⁴ Leo X., Dekret *Cum postquam* an Thomas de Vio (Kard. Cajetan), 9. Nov. 1518, DH 1447–1449.

lösung den Schatz der Genugtuungen Christi und der Heiligen autoritativ austeilte und zuwendet«. ⁵ Dieselbe Definition wurde auch in den *Codex Iuris Canonici* (can. 992) und in den *Katechismus der Katholischen Kirche* (Nr. 1471) aufgenommen.

Ein Problem dieser Begriffsbestimmung, die zu Diskussionen auch in der neueren Zeit – z.B. während des Zweiten Vatikanums ⁶ – geführt hat, besteht darin, dass der Begriff der zeitlichen Sündenstrafe auch in verschiedenen anderen lehramtlichen Dokumenten auftritt, die aber die Art dieser zeitlichen Strafe nicht näher bestimmen. Der Begriff der »zeitlichen Sündenstrafe« ist eigentlich ein Oberbegriff und bezieht sich auf fast jede von der ewigen Strafe verschiedene Sündenstrafe. Nach der Lehre von Thomas von Aquin – der sein Werk genau während der Zeit der Kristallisierung der Ablasstheologie schrieb – spricht man über zeitliche Strafe im Fall der kraft des alttestamentlichen Gesetzes auferlegten Strafe, im Fall der kirchlichen Strafe und Genugtuung, im Fall des Fegefeuers, wie auch im Fall der inneren Folgen der Sünde selbst. ⁷

Es ist zu bemerken, dass »die innere Folgen der Sünde« als Art der zeitlichen Strafe zu unterscheiden sind von den *reliquiae peccati*. Die Tatsache, dass für die Überwindung der »Überbleibsel der Sünde« verwendete Bußmittel teilweise mit den für die Tilgung der zeitlichen Strafe bestimmten Mitteln übereinstimmen, trägt zur Verwirrung bei. Nach der Vergebung der Schuld (*culpa*) bleiben die *Überbleibsel der Sünden* als eine geistliche Schwäche, die aus durch vorherige Handlungen verursachte Anlagen besteht, die aber den Menschen nicht beherrschen können. Die *Folgen der Sünden* bestehen dagegen aus jener zeitlichen Strafe, die nicht durch eine (irdische) Obrigkeit auferlegt wurde, sondern unmittelbar mit der Sünde verbunden ist: z.B., im Fall der Erbsünde, eine zeitliche Strafe als unmittelbare Folge wäre die Notwendigkeit des Todes. ⁸

Um den Sinn des in der lehramtlichen Definition des Ablasses verwendeten Begriffs der zeitlichen Strafe festzustellen, muss man also entdecken, welche Art der zeitlichen Strafe durch ein autoritatives Vorgehen der Kirche getilgt werden kann.

Die alttestamentliche Strafe kommt offensichtlich nicht in Frage; die innere Folgen der Sünden (z.B. eine Krankheit, die durch ein Laster verursacht ist) können durch eine autoritative Handlung der Kirche nicht erlassen werden. Wenn man die oben erwähnten verschiedene Arten der zeitlichen Strafe berücksichtigt, ergibt sich, dass als Gegenstand des Ablasses die Kirchenstrafe und die Genugtuung in Frage kommen, die mit der Reinigung des Fegefeuers verbunden sind.

Die Kirche hat keine unmittelbare Macht über das Fegefeuer (deswegen spricht man über den Ablass für Verstorbenen nur *ad modum suffragii* ⁹) und ebenso wenig über die ewige Strafe. Einige mittelalterliche Theologen bemerkten, dass Gott allein die Macht hat, die ewige Strafe zu vergeben; in Fall eines Büßers vergeben die Diener der Kirche nicht unmittelbar die ewige Strafe, sondern, kraft der Schlüsselgewalt,

⁵ Paul VI., Ap. Konst. *Indulgentiarum doctrina*, Rom, 1. Januar 1967, Normen, N. 1.

⁶ Für Näheres über das Thema siehe unsere Arbeit: Wilhelm Tauwinkl, La discussione teologica sulle indulgenze dal Concilio Vaticano II fino ad oggi, Norderstedt ²2008, 154–158.

⁷ Vgl. a.a.O., 283–288, mit Hinweisen auf die deutlichsten mit unserem Thema verbundenen Stellen aus den Werken des Aquinaten.

⁸ Vgl. a.a.O., 284–285; 287.

⁹ Vgl. Paul VI., *Indulgentiarum doctrina*, Normen, N. 3.

können sie diese, durch das Sakrament der Buße, in eine (auch vor Gott) zeitliche Strafe umwandeln.¹⁰ Ein oft erhobener Einwand gegen die Ablässe ist die Frage: Warum wendet die Kirche die Schlüsselgewalt nicht an, um auch die zeitliche Strafe zusammen mit der ewigen Strafe auf einmal zu vergeben? Eine – heute vielleicht vergessene – Erklärung gab es schon im Mittelalter: die Kirche vergibt die ewige Strafe nicht, sondern macht so, dass diese zu einer zeitlichen Strafe wird.¹¹

In der alten Kirche legte man dem Büßer eine öffentliche Buße auf, mit der Absicht, ihm zu helfen, die vor Gott zeitliche Strafe zu verbüßen; die heutige vom Beichtvater auferlegte Genugtuung ist eine Erbe der öffentlichen Buße, die nach dem altkirchlichen Bußkanon geboten wurde. In gewissem Sinn könnten die öffentliche Buße und die Genugtuung wiederum als eine Art zeitlicher Strafe gesehen werden, die von der Kirche auferlegt wird, um die zeitliche Strafe vor Gott abzubüßen. In dieser Hinsicht ist die Genugtuung schon eine Art »Ablass«, weil sie die Sühne an die Möglichkeiten des Büßers anpasst. Der Mensch ist nicht fähig, sich selber zu erlösen; deswegen war die Menschwerdung, der Tod und Auferstehung des Sohnes Gottes notwendig. Die »Sühnetaten« des Sünders sind indessen eine Weise, in Gemeinschaft mit der Sühne Christi einzutreten und an den Erlösungsfrüchten beteiligt zu werden.¹²

Wenn man in dieser Weise denkt, kann man sich fragen, was geschieht, wenn jemand, dem eine Genugtuung auferlegt wurde, es nicht schafft, diese zu leisten (vielleicht wegen des plötzlichen Todes)? Was geschieht andererseits, wenn die persönliche Mühe des Büßers nicht genug wirksam ist, um die zeitliche Strafe zu büßen? Solche Überlegungen haben vielleicht zur Entdeckung der Wichtigkeit der Ablässe beigetragen. Eine der ersten lehramtlichen Erwähnungen der zeitlichen Sündenstrafe findet man tatsächlich in einem Brief von Papst Innozenz IV., der auch mit dem Los der Verstorbenen verbunden ist: man spricht hier über die zeitliche Strafe, die nach dem Tod abzubüßen ist, im Fall der Verstorbenen, die lässliche Sünden oder eine unvollendete Buße auf dem Gewissen haben.¹³

Die zeitliche Strafe, die Gegenstand des Ablasses werden kann, ist also die einst nach dem altchristlichen Bußkanon auferlegte Buße, die zum Verbüßen der zeitlichen Strafe vor Gott diente; diese Präzisierung wird heute oft übersehen, sie tritt aber in den theologischen Texten seit dem Anfang der modernen Zeit sehr klar auf.¹⁴ Der Ablass ist eine – natürlich nicht ausschließliche – Weise, um diese zeitliche Strafe zu überwinden. Wenn

¹⁰ Vgl., z.B., Heinrich von Gent, *Disputatio de quolibet* XV, q. 14, sol.: Hrsg. G. Etzkorn u. G. Wilson (Ancient and Medieval Philosophy: Series 2. Henrici de Gandavo Opera Omnia, Bd. 20. Quodlibet, Bd. 15), Löwen 2007. Online-Ausgabe: Henry of Ghent Series, University of North Carolina, Asheville 2009 <http://philosophy.unca.edu/sites/default/files/documents/Quodlibet_XV.pdf>.

¹¹ Dies bedeutet aber nicht, dass jede zeitliche Strafe aus der Umwandlung der ewigen Strafe hervorgeht; unter den verschiedenen Arten der zeitlichen Strafen sind einige mit der Sünde innerlich verbunden. Man sagt nur, dass durch die Vergebung der Schuld (*culpa*) die *poena damni* erlassen wird; die mit ihr verbundenen *poena sensus* ist nicht mehr ewig, sondern wird zeitlich und soll auf Erden oder im Jenseits, nach dem Tod, abgebußt werden.

¹² Für ausführliche Erklärungen, vgl. Tauwinkl, a.a.O., 294f.

¹³ Vgl. Innozenz IV., Brief *Sub catholicae professione* an den Bischof von Tusculum, 6. März 1254, Nr. 23, DH 838.

¹⁴ Vgl., z.B., F. Alamanni, *Istruzione sopra l'indulgenze*, Supplementa Synodalia. Super Sanctorum reliquiis et sacris imaginibus, et indulgentiis servanda, Pistoia 1751, 19–24.

die Kirche die Macht hat, die ewige Strafe in eine zeitliche Strafe umzuwandeln – so dass der Christ ins Mysterium der Sühne Christi eintreten kann –, dann hat sie natürlich auch die Macht, diese wiederum in eine zeitliche Strafe anderer Art umzuwandeln.

3. Die neue Auslegung von Karl Rahner

Über den Fortschritt im geistlichen Leben zu reden und Begriffe wie Sünde, Strafe, Sühne und Genugtuung zu verwenden, kann heute zu Schwierigkeiten und Missverständnissen führen. Der berühmte Theologe Karl Rahner hat versucht, eine Auslegung des Ablasses zu finden, die den häufigen Gebrauch von solchen Begriffen, und, im allgemeinen, die Rechtssprache vermeiden soll. Seine neue Lehre über den Ablass ist besonders wichtig, weil sie in den zusammen mit Otto Semmelroth geschriebenen Anmerkungen, die zur Vorbereitung des Vortrags der deutschen und österreichischen Bischöfe bei der Diskussion um das Ablass-Schema während des II. Vatikanischen Konzils dienten, integriert wird. Die Vorschläge wurden aber in die Apostolische Konstitution *Indulgentiarum doctrina* von Papst Paul VI. nicht aufgenommen.¹⁵

Für Karl Rahner ist es wichtig, die Verwechslung von zeitlichen Sündenstrafen und bürgerlicher Strafe, die wegen der Verletzung der Sozialordnung auferlegt ist, zu vermeiden. In dieser Hinsicht spricht also der Theologe darüber, dass die Schuld »leib- und welthafte Objektivationen«¹⁶ bewirkt, die einen Widerspruch bereiten, der schmerzhaft erfahren wird (also als Strafe oder als Sühne, je nach der persönlichen Einstellung); da diese Widersprüche unmittelbar beim handelnden Subjekt nachwirken, könnte man sagen, dass die Sünde ihre eigene Strafe gebiert¹⁷. In einzelnen Fällen kann die Bekehrung so tief greifen, dass sie den ganzen Menschen betrifft; in anderen Fällen bleibt die schmerzhaft Situation auch nach der Bekehrung bestehen. Wenn die zeitliche Sündenstrafe in dieser Weise gedeutet wird und jede vindikative Dimension abgelehnt ist, bezeichnet der Theologe die Tilgung der Strafe als »Reinigungsprozess der Person . . . , durch den allmählich alle Kräfte des menschlichen Wesens in die Grundentscheidung der freien Person langsam hinein integriert werden«.¹⁸

Da die zeitliche Sündenstrafe – nach Rahner – der Sünde inhärent ist, und ihre äußere Art vom durch die konkrete Lage des Sünders gegeben ist, welcher der von Gott geschaffenen Ordnung widerspricht, muss die »Tilgung« der zeitlichen Strafe die ganze Person betreffen. Wenn der Mensch nicht selbst diese Sündenstrafe überwindet, kann

¹⁵ Eine Kommission des II. Vatikanischen Konzils hatte ein Schema über den Ablass vorbereitet, nämlich *De Sacramentum Indulgentiarum Recognitione* (9.11.1965) in: Acta synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II (ASCOV), Vol. IV, Periodus IV, Pars VI: Congregationes generales CLVI-CLXIV, Sessio Publica VIII, Typis Polyglottis Vaticanis, 1978, 131–187. Weil der gewünschte Abschluss des Konzils nahe war, hat man entschieden, die Rückschlüsse der Diskussionen in eine gesondert veröffentlichte Apostolische Konstitution einzunehmen (die oben zitierte *Indulgentiarum doctrina*): Vgl. P. Hünermann, Die letzten Wochen des Konzils, in G. Alberigo – G. Wassilowsky (Hrsg.), Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Bd. 5, Mainz/Löwen 2008, 423–558, hier 441–448.

¹⁶ Vgl. Sündenstrafen, LThK² 9 (1964) 1185–1187, hier 1186.

¹⁷ Kleiner theologischer Traktat über den Ablass, in: Ders., Schriften zur Theologie, Bd. VIII, Einsiedeln 1967, 472–487, hier 473–475.

¹⁸ Bemerkungen zur Theologie des Ablasses, in: Ders., Schriften zur Theologie, Bd. II, Einsiedeln 1964, 185–210, hier 206f.

er Hilfe seitens der Kirche bekommen. Wenn man aber dieser Anschauung der zeitlichen Sündenstrafe Glauben schenkt, bedeutet dies, dass ein autoritativer Erlass kraft der Schlüsselgewalt nicht mehr möglich ist (und auch nicht wünschenswert ist, da dieser ein mangelhaftes geistliches Bemühen begünstigen würde!).

Der Ablass als Erlass einer solchen zeitlichen Sündenstrafe kann also nur als *ad modum suffragii* wirkend betrachtet werden (auch für die Lebendigen) und nie als Rechtsakt: »Das Wesen des Ablasses besteht somit in dem besonderen Gebet der Kirche, das sie für ihre Glieder in ihrem kultischen Tun und im Gebet ihrer Glieder immer um die volle Entsühnung ihrer Glieder verrichtet und im Ablass feierlich und in besonderer Weise einem bestimmten Glied zuwendet«. ¹⁹

Nach der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution *Indulgentiarum doctrina*, welche die überlieferte Definition übernimmt und ausdrücklich erklärt, dass die Kirche beim Ablass nicht nur »betet«, sondern »autoritativ« zuteilt (Nr. 8), versuchte Karl Rahner sich in einem Artikel zu rechtfertigen²⁰: zu behaupten, dass seine neue Lehre die Ablässe als »bloßes Gebet« bezeichnen versuche, würde eine Vereinfachung seiner Anschauung bedeuten. Rahner zeigt dann, dass er über ein »autoritatives« Gebet spricht, also ein Gebet, das sicherlich erhört wird; es wäre aber besser, den Begriff »Gebet« zu verwenden, um die Missverständnisse, die in einem Rechtsakt eine Verdinglichung des Kirchenschatzes sehen, die man in Stücken austeilen kann, zu vermeiden.

Der Hauptunterschied zwischen der Lehre von Karl Rahner und der überlieferten Definition liegt in der Weise, in der man die zeitliche Sündenstrafe versteht. Um jeden vindikativen Zug zu vermeiden, versteht der Theologe die zeitlichen Strafen als immanente »leidschaffende Sündenfolgen«: eine der dem jungen Luther ähnliche Anschauung, wie Rahner selbst andeutete und einige neuere Studien es bestätigen.²¹ Die Apostolische Konstitution *Indulgentiarum doctrina* erwähnt auch »Leiden, Not und Mühsal des Lebens« (Nr. 2; dieselben werden aber nicht mit der zeitlichen Sündenstrafe gleichgesetzt (wie Rahner meint²²); sie sind vielmehr als *Mittel* zur Abbüßung der von Gottes Heiligkeit auferlegten Strafen aufgeführt (die andererseits als eine »Lehre der göttlichen Offenbarung« eingeführt sind, a.a.O.).

4. Die in der *Misericordiae vultus* vorkommende Art Sündenstrafe und Ablass

Der Heilige Vater spricht, in der Verkündigungsbulle des Außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit, über eine *indulgentia*, die »von allen Konsequenzen der Sünde befreit«. Nach der durch das Sakrament der Versöhnung die

¹⁹ Ablass, SM 1 (1967) 20–33, hier 29.

²⁰ Zur heutigen kirchenamtlichen Ablasslehre, in: Ders., Schriften zur Theologie, Bd. VIII, Einsiedeln 1967, 488–518. Die anderen Artikel sind vor der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution erschienen; da die Lehre von Karl Rahner auch in der Stellungnahme der deutschen und österreichischen Bischöfe übernommen wurde, kann man vermuten, dass die zitierte Erklärung der Apostolischen Konstitution von Paul VI. die Absicht hat, genau diesen neuen Definitionsvorschlag zurückzuweisen.

²¹ Zur heutigen kirchenamtlichen Ablasslehre, 489. Vgl. auch G. Hintzen, Das Verständnis der Sündenstrafe bei Karl Rahner und Martin Luther, in *Cath (M)* 69 (2015) 143–155.

²² Zur heutigen kirchenamtlichen Ablasslehre, 507 f., Anm. 39 u. 41.

Vergebung der Schuld geschehen ist, bleiben »die negativen Spuren, die diese in unserem Verhalten und in unserem Denken hinterlassen haben«. Ferner ist die Weise, in der die Kirche der menschlichen Schwachheit zu Hilfe kommt, ihr »Gebet« (Nr. 22).

Diese Weise, über eine Wirklichkeit, die nach der sakramentalen Versöhnung bleibt, und die mit der Hilfe der Kirche gereinigt wird, zu sprechen, indem man nur das Gebet und keine autoritative Handlung erwähnt, ist zweifellos der Anschauung von Karl Rahner sehr ähnlich. Man kann also sich fragen, ob der Heilige Vater die oben dargestellte neue Ablasslehre, die sich von der überlieferten Lehre entfernt, annehmen möchte.

Wenn man die oben dargestellten Überlegungen berücksichtigt, muss man bemerken, dass die Sünden verschiedene Folgen haben, darunter verschiedene Arten von Sündenstrafe. Die leidenschaftlichen Sündenfolgen und die Widersprüche des konkreten Mediums des Sünders, die gegen die von Gott gewollte Ordnung stoßen, könnten *eine Art* Sündenstrafe sein, und es ist wahr, dass die Kirche auch durch ihr Gebet (vielleicht ein feierliches und »autoritatives« Gebet) den Christen zu Hilfe kommen kann, die sich in ihrem geistlichen Leben bemühen, alle diese Überbleibsel der Sünden zu überwinden bemühen. Letztendlich sind das Elend dieses Lebens und der Tod selbst von der Heiligen Schrift als zeitliche Strafe für die Erbsünde bildhaft dargestellt (Vgl. Gen 3, 17–19).

Diese Art zeitliche Strafe kann offensichtlich durch einen Rechtsakt der Kirche nicht getilgt werden. Da die zeitliche Sündenstrafe, die Karl Rahner erwähnt, nicht durch eine autoritative Handlung erlassen werden kann, schlägt er eine andere Definition des Ablasses vor, welche die Rechtssprache vermeidet. Die überlieferte Begriffsbestimmung des Ablasses bezieht sich aber auf eine andere Art der zeitlichen Strafe, nämlich eine, die kraft der Schlüsselgewalt getilgt werden kann (vgl. oben).

Wenn man den in den lehramtlichen Dokumenten angegebenen Ablassinn berücksichtigt, ergibt sich die Schlussfolgerung, dass Karl Rahner diesen Begriff in einem uneigentlichen Sinn verwendet. Wenn man aber Rahner Gehör schenkt, indem man die zeitliche Sündenstrafe nur als *reliquiae peccati* ansieht, sollte man in diesem Fall die Definition des Ablasses ändern; in dieser Weise aber verliert diese jede Eigenart und wird ähnlich anderen Gebeten und Fürbitten der Kirche für ihre Mitglieder. Man könnte auch sagen, dass das, was Rahner »Ablass« nennt, eher eine Wirklichkeit ist, die sich der Krankensalbung nähert.²³

²³ Vgl. KKK 1520, die als erste Gnade der Krankensalbung erwähnt »eine Stärkung, Beruhigung und Ermutigung, um die mit einer schweren Krankheit oder mit Altersschwäche gegebenen Schwierigkeiten zu überwinden« (die andererseits auch als zeitliche Sündenstrafe gesehen werden können). LG 11: »Durch die heilige Krankensalbung und das Gebet der Priester empfielt die ganze Kirche die Kranken dem leidenden und verherrlichten Herrn, dass er sie aufrichte und rette, ja sie ermahnt sie, sich aus freien Stücken mit dem Leiden und dem Tode Christi zu vereinigen und so zum Wohle des Gottesvolkes beizutragen«. Rahner unterstrich, dass um die schmerzhaften Folgen der Sünde zu überwinden, man die Einstellung ändern muss, indem man diese in Freiheit und mit Geduld annimmt, so dass sie nicht mehr als Strafe, sondern als Entsöhnung erlebt werden, ein Gedanke, die sich der Gnade der Krankensalbung annähert (vgl. auch oben, den vor Anm. 18 zitierten Text von Rahner).

Der Heilige Vater spricht über die selbe Art der zeitlichen Sündenstrafe (»die negativen Spuren, die diese in unserem Verhalten und in unserem Denken hinterlassen haben«); daraus geht es trotzdem nicht hervor, dass er eine neue lehramtliche Deutung des Ablasses in Sicht habe. Die Annahme der neuen Lehre von Rahner sollte auch praktische Folgen für die Übung des Ablasses haben, z.B. die Beseitigung jeder Beziehung mit einem Rechtssystem. Die erforderliche Bedingung für den Ablassgewinn – die als Rechtsbestimmung angesehen werden kann – bleibt auch im Fall des vom Papst Franziskus verkündeten Jubiläumsablasses bestehen, der z.B. den Pilgergang zur Heiligen Pforte anführt.²⁴ Auch wenn es nicht mehr um Geld handelt, für einen Anhänger der neuen Ablasslehre könnte diese Art der Bedingung oder ein verrichtetes gutes Werk wieder eine Weise scheinen, den Ablass zu »kaufen«.²⁵

Wenn man auch berücksichtigt, dass der Papst nicht ausdrücklich schreibt, dass er den Ablass nach der neuen Lehre bestimmen will, meinen wir, dass der Heilige Vater in der Bulle *Misericordiae vultus* einfach die *reliquiae peccati* erwähnt, indem er zusammen mit der Apostolischen Konstitution *Indulgentiarum doctrina* daran erinnert, dass der Ablass »Einiges gemeinsam mit anderen Weisen oder Wegen zur Beseitigung der Überbleibsel der Sünden« hat (Nr. 8), ohne dem zu widersprechen, was die Apostolische Konstitution weiter bemerkt, nämlich dass der Ablass von diesen durchaus verschieden ist (a.a.O.).

Mit anderen Worten: Papst Franziskus erwähnt einen der Nebeneffekte des Ablasses, nämlich die Überwindung der *reliquiae peccati*. Daraus folgt aber nicht, dass er die Wirkung des Ablasses nur darauf begrenzen möchte, wie Karl Rahner es vorgeschlagen hat. Zwischen den am Anfang des vorliegenden Artikel erwähnten Bedeutungsebenen sind nur die ersten beiden festzuhalten.

5. Weitere Schlussüberlegungen

Die Bemühung um die Beseitigung der Rechtssprache aus der Begriffsbestimmung des Ablasses kann verständlich sein, wenn man ein Bild von Gott bekämpfen will, in dem er die Vergehen (vielleicht gemäß vielen komplizierten Regeln) genau zählt und nach der Schwere und Häufigkeit entsprechende Strafen auferlegt. Bei der Übung des Ablasses, wenigstens vor dessen Reform durch die Konstitution *Indulgentiarum doctrina*, konnte man auch Verhalten, die eine solche Anschauung verraten, begegnen.

Hier kritisiert man vielleicht nicht den Gedanken des Rechts in allgemeinen, sondern ein Zerrbild dessen, so wie es in totalitären und korrupten Gesellschaften zu finden ist. In einer solchen Gesellschaft fühlen sich ehrliche Leute überhaupt nicht von

²⁴ Schreiben von Papst Franziskus, mit dem zum Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit der Ablass gewährt wird, Vatikan, 1. September 2015.

²⁵ Wie O. Semmelroth schon bemerkte, Zur päpstlichen Neuordnung des Ablaßwesens, Geist und Leben 40 (1967) 348–360, hier 350.

der Polizei oder von der Justiz geschützt, vielmehr hatte man Angst vor diesen Institutionen, weil diese auch eine gute Tat bestrafen konnten, wenn diese gegen die Interessen des Regimes gerichtet war; gleichzeitig konnten die Übeltäter als Mitarbeiter der Obrigkeit belohnt werden. In einer solchen Situation kann der Gedanke an Gott als höchste und wahre Gerechtigkeit, der wirklich das Böse bestraft und das Gute belohnt (im Unterschied zur repressiven Gesellschaft, in der man lebte) nur Trost bringen. Wenn man berücksichtigt, dass innerhalb jeder Gesellschaft, auch einer wohlmeinenden Gesellschaft, die bloße menschliche Justiz nie vollkommen sein kann, sollten die Andeutungen an die göttliche Gerechtigkeit nicht vermieden, sondern gesucht werden.

Grundsätzlich kann man immer eine andere Begrifflichkeit, die dieselbe Wirklichkeit ausdrückt, finden. Im Fall der Ablasslehre Rahners haben wir eine neue Begrifflichkeit, aber auch eine neue Wirklichkeit, da sein Verständnis des Ablasses dieses Wort nur in uneigentlicher Weise verwendet; hier hat man etwas anderes in Blick, das in gewisser Hinsicht ähnlich der Krankensalbung ist. Man muss merken, dass jede Sprache unzulänglich zum Ausdrücken von geistlichen und übernatürlichen Wirklichkeiten ist, einfach weil das Geheimnis Gottes unaussprechlich ist. Auch wenn man auf die Rechtssprache verzichtet und andere Worte findet, die über Sünde, Erlösung und verwandte Themen sprechen, wird sich die neue Ausdrucksweise sicherlich wiederum begrenzt erwiesen.

Darüber hinaus, zwischen allen möglichen Redeweisen, erscheint die »rechtliche« Sprache nicht als am wenigsten geeignet. In unserem Fall handelt es sich nicht um eine von den Rechtsforschern bestimmte Fachsprache, sondern um »Rechts-« Begriffe einfach als Hinweise zu Verhältnissen zwischen Menschen in der Gesellschaft. Diese Begriffe – auch wenn sie angenehm sind oder eher nicht – sind von allen leicht zu verstehen, was nicht der Fall ist, wenn man über »Objektivationen, die beim handelnden Subjekt nachwirken, indem sie einen realen Widerspruch in der geschaffenen Struktur bereiten, die, dem Sünder gehörend, bei ihm in leidenschaftlicher Weise wirkt« spricht ...

Unser Herr Jesus Christus hat ohne Probleme die Rechtssprache verwendet, um über geistliche Wirklichkeiten zu sprechen; ein Beispiel dafür ist die Schilderung des Weltgerichts in Mt 25, 31–46: wenn ihr zu essen, zu trinken gegeben habt, kommt, ererbt das Reich; wenn ihr es nicht getan habt, geht weg von mir, in das ewige Feuer ... Im Übrigen, die für die sakramentale Absolution und für den Ablass bezeichnenden Evangeliumstellen, welche die Schlüsselgewalt erwähnen, verwenden auch eine rechtliche Redeweise.

Wir meinen also nicht, dass der Heilige Vater die Absicht habe, eine neue Begriffsbestimmung des Ablasses in der Bulle *Misericordiae vultus* Nr. 22 vorzuschlagen; andererseits ist es sinnvoll, die »rechtliche« Redeweise in dieser Definition zu behalten, indem man auf die göttliche und nicht auf die menschliche unvollkommene Gerechtigkeit Bezug nimmt.

Rahner's Interpretation of Indulgence in »Misericordiae vultus«?

Abstract

The »*misericordiae vultus*« bull speaks about indulgences in a manner that could seem reminiscent of Karl Rahner's interpretation: temporal punishment due for sins would represent the painful consequences of sin, therefore it could not be remitted by an authoritative intervention; as such, the indulgence would essentially be (authoritative) prayer. Taking over this interpretation would mean leaving behind the traditional definition of indulgence and only using the word to designate a different reality. However, taking into account the fact that the discipline of jubilee indulgences has not changed according to Rahner's interpretation, this shows that the Holy Father speaks about a secondary effect of the indulgences, without wanting to introduce a new definition of them.